

## **Änderung der Ausbildung für pädagogisch qualifizierte Personen durch den LStR-Wartungserlass 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten Sie darüber informieren, dass das Bundesministerium für Finanzen mit dem LStR-Wartungserlass 2016 die Anforderungen an pädagogisch qualifizierte Personen, die im Rahmen der steuerlichen Absetzbarkeit berücksichtigt werden, geändert hat.

Die wesentlichen Änderungen sind, dass die Betreuungsperson das **18. Lebensjahr vollendet** haben muss und eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von **35 Stunden** nachweisen muss.

Eine pädagogische Qualifikation liegt vor, wenn folgende Ausbildungsinhalte im notwendigen Mindestausmaß absolviert wurden:

- Entwicklungspsychologie und Pädagogik
- Kommunikation und Konfliktlösung
- Erste-Hilfe-Maßnahmen der Unfallverhütung im Rahmen der Kinderbetreuung

Die Neuregelungen gelten ab der Veranlagung für das Jahr 2017. Erfolgt eine Kinderbetreuung im Jahr 2017, ohne dass die betreuende Person über die für die Abzugsfähigkeit erforderliche Ausbildung verfügt, kann die Ausbildung bis spätestens 31. Dezember 2017 nachgeholt werden. Ab dem Jahr 2018 können die Kinderbetreuungskosten erst ab dem Zeitpunkt steuerlich berücksichtigt werden, ab dem die Betreuungsperson über die erforderliche Ausbildung verfügt.

Für Au-Pair-Kräfte gibt es eine Sonderregelung: Erfolgt die Ausbildung von 35 Stunden innerhalb der ersten beiden Monate des Au-Pair-Einsatzes in Österreich, können die Kosten der Kinderbetreuung ab Beginn des Au-Pair-Aufenthalts berücksichtigt werden.